

# FISCHERKARTE

Fischereirevier 4033 Pillersee



Gemeinde St. Ulrich am Pillersee  
Dorfstraße 15  
6393 St. Ulrich am Pillersee  
gemeinde@st-ulrich-pillersee.gv.at  
+43 5354 88181

## GASTKARTENFISCHER

Ich habe die Bedingungen zur  
Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
TFV Nr.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## TAGESKARTE

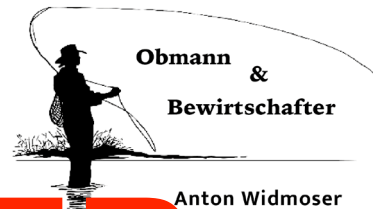
€ 35,-



+43 664 4457616



info@fischereiverein-pillersee.at

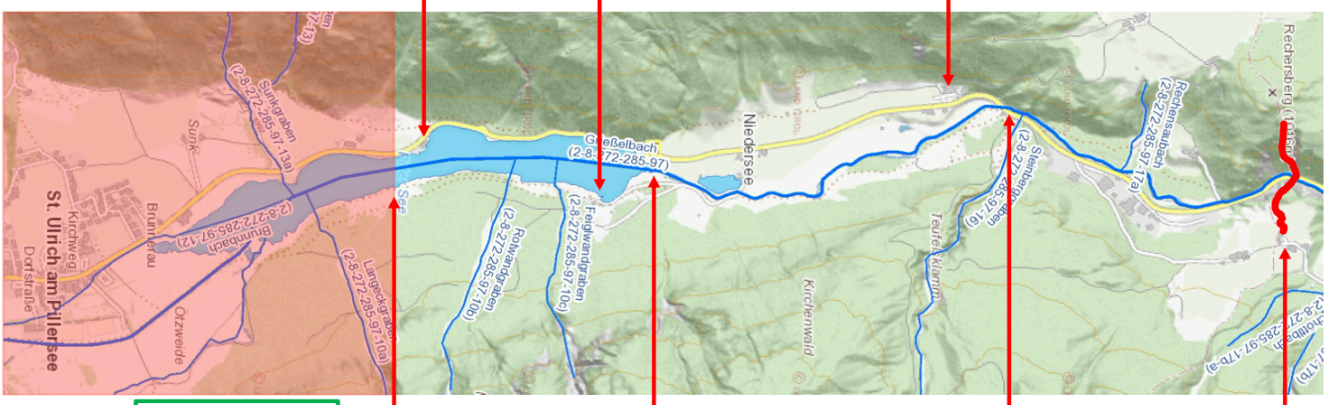


# MUSTER

- Die Tageslizenz** berechtigt den Fischfang für ein Tag (07:00-21:00) im Gebiet zwischen der Holzabspernung im See bis zur Revier- bzw. Gemeindegrenze Waidring. (01.04.-30.09.)
- Das gesamte Revier** darf nur mit einer künstlichen Fliege an der Fliegenrute befischt werden.
- Die Tageslizenz** ist nicht übertragbar.
- Die gesetzlichen Schonzeiten** sind streng einzuhalten (siehe Fischereikarte)
- Es dürfen **max. 2 Forellen** (Bach- oder Regenbogenforellen / KEINE Seeforelle!) **zwischen 35cm & 45cm entnommen werden**. Döbel dürfen unbegrenzt entnommen werden.
- Gefangene Fische sind sofort unverletzt zurückzusetzen!!!** Keinesfalls dürfen lebende Fische in Keschern oder sonstigen Halterungen zurückbehalten werden.
- Im gesamten Revier** ist das Fischen nur mit **angedrücktem bzw. Schonhaken** gestattet! Mehrere Fliegen am Vorfach sind verboten. Ebenfalls untersagt ist die Verwendung von Jig-Fliegen größer als Größe 8.
- Voraussetzung** für die Ausgabe einer Tageslizenz ist der Besitz einer **aktuellen Tiroler Gastfischerkarte** (gültig 14 Tage) oder einer **gültigen Tiroler Fischerkarte** (Jahreskarte)
- Das Befahren von Grundstücken** ist nur mit der **Zustimmung** der Grundeigentümer gestattet.
- Der/die Fischer/in** hat sich vor Beginn des Fischens über die **Reviergrenzen** zu informieren – jeder Flurschaden ist zu vermeiden.
- Wird bei einer Kontrolle** festgestellt, dass sich der/die Fischer/in nicht an die **vorgeschriebenen Anweisungen** hält, wird ihm/ihr die Karte ohne Rückvergütung sofort abgenommen und er/sie hat das Revier umgehend zu verlassen.
- Die Tageslizenz ist nach der Beendigung** der Fischerei wieder bei der **Ausgabestelle abzugeben**. Bei Verlust der Karte ist Ersatz zu leisten.



# MUSTER



REVIER- und GEMEINGEGRENZE

Adolarholzbrücke

St. ADOLARI  
Gasthof  
Walfahrtskirche

Seeabfluss (Steg)

Kloak Pillersee

Seerestaurant BLATTL  
Fischerkartenverkauf  
Bootsverleih

Holzabsperrung  
(Fischereigrenze)

BACHFORELLE

ACHTUNG!

keine Entnahme



Wird eine Seeforelle mit einer Bachforelle verwechselt, handelt es sich bei der erlaubten Entnahmegrenze der Bachforellen um einen Verstoß gegen das Tiroler Fischereigesetz, welcher zu einer Anzeige führt!

(1) FANGKARTE	<input type="checkbox"/> Namens-/Jahreskarte	<input type="checkbox"/> Gast-/Tageskarte	Datum:
(2) NAME und ANSCHRIFT des FISCHERS:			
(3) Revier-Nr.:	Bezirk:	Gewässer:	
(5+6) FISCHART:	Länge (cm) (7)	Entnahme (8)	Fangstandort im Revier (4)
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
(9) Beobachtungen / Sonstige Fischarten:			
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
(1) - (9) Erklärungen zur Fangkarte siehe Rückseite! - Gefangene Fische sind sofort nach dem Fang einzutragen (Kontrolle durch Aufsichtsjugant)!			



**Gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße in Tirol**  
Die Schonzeiten und Mindestmaße können die Fischereiaussubungsbedingungen bzw. Bewirtschaftler\*innen selbstständig ausweiten und verschieben. Das Mindestmaß (auch Brühreißmaß) ist von der Kopflänge bis zum Schwanzende zu messen.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Almrite	35											
Ache	42											
Bachforelle	25											
Bachschling	22/25											
Barbe	40											
Bardufe	25											
Elritze	50											
Höck	80/100											
Hüchen	35											
Karpfen	35											
Lärling	40											
Nase	40											
Regenbogenforelle	30											
Reihe	30											
Rohzunge												
Rohfeder												
Schleie	30											
Siedforelle	50											
Seesalbling	25											
Wels												
Zander	45											

**Ganngültig geschont:** Döbhenkabs, Edelkabs, Frauentring, Gemene Ruchmuckel, Große Technmuckel, Gornitl'g, Hesel, Koppe, Malermuckel, Modelfischen, Nering, Bapfen, Schmelz, Steinlecker, Stehraks, Ströber, Stömer, Uksanische Bachmaisaugen  
Fische bzw. Wasserleiere die nicht ganngültig geschont sind und keine Schonzeit besitzen, dürfen ganngültig beifischt werden  
Bei der Bachforelle und dem Seesalbling endet die Schonzeit am 28. Februar (in Osttirol am 15. März)  
Innovative gefischende Arten sind in jedem Fall zu entnehmen und dürfen nicht in das Fischwasser zurückgesetzt werden (z. B. Sonnenbarsch, Blaubandbarsch, Amurgrundel, Signalkrebs oder Marmorkrebs)